

Herausgeber

Bistum Essen
Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Zwölfling 16 | 45127 Essen

Bei Fragen zum EFZ:

Telefon: 0201 2204-234 oder
andrea.redeker@bistum-essen.de
www.praevention.bistum-essen.de

Verantwortlich

Dr. Andrea Redeker

Text

Ralf König, Dr. Andrea Redeker

Gestaltung

Leufen Media Design, Wuppertal

Druck

MVG mbH, Aachen

Erscheinung

Essen 2015

Mehr zum Thema finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.praevention.bistum-essen.de

präventi  n
im bistum essen

Erweitertes Führungszeugnis
- Ehrenamtliche -

augenauf
hinsehen & schützen



präventi  n
im bistum essen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten diese Handreichung zur Unterstützung im Umgang mit dem „erweiterten Führungszeugnis“ (EFZ) für ehrenamtlich tätige Personen.

Die Aufdeckung der vielen Missbrauchsfälle und die Erkenntnis, in welchem großen Umfang im kirchlichen Bereich aber auch darüber hinaus im gesellschaftlichen Bereich sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen stattfindet, hat dazu geführt, dass die katholische Kirche umfangreiche Präventionsmaßnahmen in die Wege geleitet hat, damit Kinder und Jugendliche in einem geschützten Raum aufwachsen, sich entfalten und eine christliche Identität entwickeln können. Es ist das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, die dann natürlich nicht nur Kindern und Jugendlichen zugutekommt, sondern alle, auch die Erwachsenen, umfasst.

In unterschiedlichsten Aufgabenfeldern sind Ehrenamtliche tätig, die sich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen engagieren. Durch dieses Amt leben sie ihre Berufung als Christ und bilden Kirche.

Zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist es notwendig, dass sie sich mit Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt in Schulungen oder Informationsveranstaltungen auseinandersetzen, und es bedarf der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Forderung, ein EFZ vorzulegen, löst sowohl bei vielen Ehrenamtlichen als auch bei zahlreichen Menschen in leitender Verantwortung, die sich ein solches EFZ vorlegen lassen müssen, Unwillen und Unverständnis aus. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass es keinesfalls darum geht, alle die Menschen, von denen man ein EFZ fordert, unter einen Generalverdacht zu stellen. Vielmehr weiß man heute, dass Institutionen, die diesen Baustein der Präventionsarbeit verwenden, abschreckend auf mögliche Täter wirken. Es wird mit dem EFZ in der Kinder- und Jugendarbeit somit eine sinnvolle Maßnahme zum Standard erhoben.

In dieser Broschüre sind Antworten auf wesentliche Fragen zum EFZ zusammengestellt, und es wird ein möglicher Verfahrensablauf beim Rechtsträger vorgestellt.

Ich bitte Sie, dieses Anliegen einer guten Präventionsarbeit mitzutragen. Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dr. Andrea Redeker, Präventionsbeauftragte

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Was steht dort drin?



Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 16. Juli 2009 ist in § 30a und § 31 BZRG ein EFZ eingeführt worden, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis **zusätzlich** Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die in das „normale“ Führungszeugnis nicht Eingang finden, da die Verurteilung unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und unter drei Monaten Freiheitsstrafe lag. Es betrifft Straftatbestände wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie.

Somit enthält das EFZ umfassende Informationen zu Sexualstraftatbeständen.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Warum muss ein EFZ
vorgelegt werden



Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, weiter in Kontakt mit Minderjährigen stehen, müssen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige, mit Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen ihrem Arbeitgeber bzw. Träger ein EFZ vorlegen, welches nicht älter als drei Monate sein sollte.

Alle fünf Jahre ist erneut ein EFZ vorzulegen.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat höchste Priorität.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Wer muss das EFZ
vorlegen



Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für ehrenamtlich Tätige ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Neben den ehrenamtlich Tätigen gilt diese Verpflichtung insbesondere für alle Angestellten bzw. Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Mitarbeitende in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbandsarbeit, Bildungsarbeit, alle weiteren Dienste und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (keine abschließende Aufzählung!). Vorlegen müssen auch Mitarbeitende in Technik, Hauswirtschaft und Verwaltung, wenn sie aufgrund der Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen haben können.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

**Was kostet die
Beantragung des EFZ**



Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der jeweiligen örtlichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt/Bürgeramt) ist für ehrenamtlich Tätige mit einer entsprechenden Bestätigung des Rechtsträgers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses kostenlos!



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) ?
Wer sieht das erweiterte Führungszeugnis ein und welche Schritte sind zur Dokumentation erforderlich ■

Der Rechtsträger legt fest, welche Person in leitender Verantwortung die Führungszeugnisse einsieht. Diese Person hat die allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Rechtsträger legt ferner fest, ob diese Person auch für die verwaltungstechnische Umsetzung zuständig ist oder ob hier eine Delegation beispielsweise an eine Verwaltungskraft oder die Präventionsfachkraft des Rechtsträgers erfolgt.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Was erhält der ehrenamtlich Tätige an Unterlagen



Folgende Unterlagen sind dem ehrenamtlich Tätigen auszuhändigen:

- Aufgedruckt auf dem Briefbogen des jeweiligen Rechtsträgers die Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (damit erfolgt die kostenfreie Beantragung des EFZ). Dieses Schreiben dient als Antrag. (siehe Anlage 2)
- Sinnvoll ist es, auch die Dokumentation des EFZ mit der dort enthaltenen Datenschutzerklärung dem Ehrenamtlichen zunächst auszuhändigen, damit man sie in Ruhe zur Kenntnis nehmen kann. Diese Dokumentation ist allerdings dann bei der Einsichtnahme in das EFZ zu den Unterlagen des Rechtsträgers zu nehmen. (siehe Anlage 3)



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Was geschieht mit den Daten



- Das EFZ wird von der Person, die zur Einsichtnahme vom Rechtsträger beauftragt wurde, eingesehen.
- Der Dokumentationsbogen wird ausgefüllt und von der zur Einsichtnahme berechtigten Person und vom Ehrenamtlichen unterzeichnet. Dieses Dokument verbleibt beim Rechtsträger.
- Das EFZ verbleibt beim Ehrenamtlichen.

Die Daten sind beim Rechtsträger zu löschen, sobald der ehrenamtlich Tätige die Beschäftigung aufgegeben hat, oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist (fünf Jahre) kein erneutes EFZ eingereicht wird. Es sind die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes zu beachten.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Möglicher Verfahrensablauf beim Rechtsträger zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein EFZ bei einem Ehrenamtlichen



- 1 Der Träger legt anhand des Prüfschemas (s. Anlage 1) fest, welche Ehrenamtlichen ein EFZ vorzulegen haben.
- 2 Der Träger beauftragt eine zur Einsichtnahme in das EFZ berechtigte Person sowie diese oder eine Verwaltungskraft oder die Präventionsfachkraft mit der verwaltungstechnischen Umsetzung.
- 3 Die mit der verwaltungstechnischen Umsetzung beauftragte Person erstellt und versendet das Aufforderungsschreiben mit der Bestätigung über die Notwendigkeit, ein EFZ vorlegen zu müssen, an die betreffenden Ehrenamtlichen. (Anlage 2 und 3)
- 4 Der Ehrenamtliche beantragt das EFZ und legt dieses nach Erhalt der zur Einsichtnahme berechtigten Person vor.
- 5 Die zur Einsichtnahme berechtigte Person des Trägers nimmt Einsicht in das EFZ und dokumentiert dies. Die vom Ehrenamtlichen und der zur Einsichtnahme berechtigten Person unterzeichnete Dokumentation des EFZ (Anlage 3) verbleibt beim Rechtsträger.
- 6 Bei einschlägigen Einträgen, die zum Ausschluss einer ehrenamtlichen Tätigkeit führen, muss durch die Einsicht nehmende Person der Träger informiert werden. Dieser spricht ein Verbot der Übernahme oder Fortführung der Tätigkeit aus.



Anlage 1

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines EFZ



Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1 Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2 Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3 Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4 Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Mit Übernachtung bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname

Anschrift

Geboren am

in _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Dokumentation des EFZ

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. **Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der
Ehrenamtlichen